

## 11. Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, hier: Beauftragung der Planungsleistungen; Beschluss.

### Sachverhalt:

Gemäß der Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) Vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) in Kraft getreten am 1. Januar 2014 sowie auf Grund von § 83 Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), sind Kommunen zur Eigenkontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet.

Für die Kanalisation gelten die folgenden Fristen:

#### 1 Kanalisationen, Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

##### 1.1 Kanalisationen

Kanalisationen sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Überprüfungen und erforderliche Sanierungen sind nach wasserwirtschaftlichen Dringlichkeiten durchzuführen. Die Überprüfungen sind spätestens vor Ablauf der in Tabelle 1 genannten Fristen durchzuführen. Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen beginnen am 1. Januar 2001, es sei denn es wurde nach § 5 Abs. 2 der Eigenkontrollverordnung vom 9. August 1989 (GBl. S. 391, ber. S. 487), eingefügt durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), eine Ausnahme erteilt; in diesem Fall beginnen die Fristen für die Wiederholungsprüfung mit Abschluss der Erstinspektion. Bei Anwendung von methodischen Zustandsprognosen kann die Wasserbehörde Ausnahmen von den Fristen zulassen, insbesondere diese verlängern.

**Tabelle 1: Fristen für die Wiederholungsprüfung**

Art \ Lage/Zustand	Wasserschutzgebiete	Saniert oder schadensfrei	nicht saniert
Misch- und Schmutzwasserkanäle	10 Jahre (Zone I u. II) 15 Jahre (Zone III)	15 Jahre	10 Jahre
Regenwasserkanäle für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	15 Jahre	20 Jahre	15 Jahre

## 1.2 Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserentlastungsanlagen

Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräten und Drosseleinrichtungen.

Die Kontrollen sollen insbesondere nach Belastung der Anlagen durch Regenereignisse, mindestens jedoch bei Regenüberlaufbecken zweimonatlich, bei sonstigen Anlagen vierteljährlich durchgeführt werden.

An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind vierteljährlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch und Färbung, durchzuführen.

## 1.3 Betriebsdokumentation

Die im Rahmen der Eigenkontrolle nach Nr. 1 und 2 erfassten Daten sind vom Betreiber bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung, mindestens jedoch 3 Jahre aufzubewahren.

Die letzte Befahrung der Kanalisation liegt inzwischen 10 Jahre zurück, somit ist das Abwassersystem wieder zu befahren und auf Schäden zu begutachten.

Im Haushalt sind für dieses Jahr Mittel in Höhe von € 150.000,00 für diese Maßnahme eingestellt, der Restbetrag wird im kommenden Haushalt veranschlagt, da die Arbeiten über den Jahreswechsel andauern werden.

Für die **Planungsleistungen**, hier: Ausschreibung mit Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Auswertung der Videoaufnahmen incl. der Kostenschätzung der daraus resultierenden Arbeiten, liegt ein Angebot des Büros Kuhn, Edingen-Neckarhausen, vor. Die gesamten Planungsleistungen werden mit € 65.450,00 angegeben, die Kosten für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses (diese Kosten fallen diesem Haushaltsjahr an) werden pauschal mit € 3.451,00 angegeben.

Die Planungsleistungen sind somit zunächst zu beauftragen, damit aufgrund der Videos die Auswertung erstellt werden kann.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juli 2014 behandelt. Aufgrund der Tatsache, dass eine Vorberatung aufgrund des Eingangs des Angebotes nicht mehr vor der Juli-Sitzung möglich war, und die nächste Gemeinderatsitzung aufgrund der Ferienzeit erst wieder im Oktober stattfindet, wurde der Sachverhalt ohne eine Vorberatung im TA dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Während der Behandlung im Gemeinderat kam jedoch die Frage auf, ob die Planungsleistungen nicht ausgeschrieben werden müssten. Die Verwaltung ist zwar davon ausgegangen, dass die Planungsleistungen wie bisher auch keiner Ausschreibung bedürfen, aufgrund der Anfrage sollte der Sachverhalt aber nochmals geklärt werden, so dass der Tagesordnungspunkt vertagt wurde.

Die Verwaltung hat daraufhin Rücksprache mit dem Kommunalrechtsamt gehalten und dieses um Stellungnahme gebeten. Das Kommunalrechtsamt schließt sich der Rechtsauffassung der Verwaltung an, dass hierfür keine Ausschreibung erforderlich ist.

Es wäre zwar rein theoretisch möglich, auch solche Leistungen auszuschreiben. Da diese Planungsleistungen aber bisher immer an den Planer des Vertrauens gingen ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass es gerade bei dem Abwassernetz sinnvoll ist, hier einen Planer einzusetzen, der das Leitungsnetz sehr gut kennt. Das Büro Kuhn kennt die örtlichen Besonderheiten des Ilvesheimer Leitungsnetzes, da es bereits zwei Mal die Untersuchung geplant und ausgewertet hat.

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 20. August 2014 aufgrund der Vertagung nochmals vorberaten. Es kam zu folgenden Ausspracheergebniss:

Die Mitglieder des Technischen Ausschuss empfehlen dem Gemeinderat einer Vergabe der Planungsleistungen für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung gemäß dem vorliegenden Angebot zum Gesamtpreis von € 65.450,00 (Brutto) einstimmig zuzustimmen.

Zukünftig sollte jedoch eine Ausschreibung durchgeführt werden.

Es ergeht daher folgender

**Beschlussvorschlag:**

Mit den Planungsleistungen für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung wird gemäß dem vorliegenden Angebot zum Gesamtpreis von € 65.450,00 (Brutto) das Ingenieurbüro Kuhn, Edingen-Neckarhausen, beauftragt.

Th/Oe